

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

LAG FW NRW • Lenaustraße 41 • 40470 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper
per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Der Vorsitzende

c/o Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Telefon: 0211 6398-410
Telefax: 0211 6398-317

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom	Unsere Zeichen/Auskunft erteilt	Mailadresse	Düsseldorf
	J. Rautenberg	-410 lagfw@diakonie-rwl.de	19.10.2018

„Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3558 Anhörung im Integrationsausschuss am 07.11.2018

Sehr geehrter Herr Kuper,

beigefügt erhalten Sie eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW, die zu dem o. g. Gesetzesentwurf abgegeben wird.

Für eine Berücksichtigung unserer schriftlich dargelegten Überlegungen und Vorschläge im weiteren Verfahren wären wir dankbar.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW



Christian Heine-Göttelmann
Vorsitzender

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/879**

A19, A14

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum

Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen – Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3558

im Rahmen der Anhörung des Integrationsausschusses am 07.11.2018

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (LAG FW NRW) nimmt zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

Die Abschiebungshaft unterliegt in materiell-rechtlicher und verfahrensrechtlicher (Richtervorbehalt) Hinsicht als Freiheitsentziehung nach Art. 104 Absatz 2 GG besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen (BVerfG DVBl 2002, 1263; BVerfGE 103, 142 (151 f.)). Wesentlich ist insbesondere, dass Abschiebungshaft nicht selten unter den gleichen äußeren Rahmenbedingungen vollzogen wird, wie die Strafhaft, obwohl es sich bei ihr nicht um eine Strafe, sondern lediglich um ein Zwangsinstrument zur Durchsetzung einer Verhaltenspflicht, in diesem Fall der Ausreisepflicht, handelt.

Die Freie Wohlfahrtspflege hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach gegen die Abschiebungshaft und eine Ausweitung der Isolierhaft ausgesprochen. In diesem Zusammenhang wird auf die letzte Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Entwurf eines „2. Abschiebungshaftvollzugsgesetzes NRW“ des Ministerium für Inneres und Kommunales NRW vom 21.07.2015 verweisen. Eine Inhaftierung ausschließlich aufgrund einer vorgesehene Abschiebung lehnt die LAG FW NRW grundsätzlich ab.

Die Freie Wohlfahrtspflege ist der Auffassung, dass Abschiebungshaft keinen Straftäter-/Gefängnischarakter haben darf. Aus diesem Grund werden die zunehmenden Verschärfungen im Vollzug, etwa durch die jetzt geplante Ausweitung der Nachruhe, die Gitterstäbe vor den Fenstern, die hohen Mauern mit Stacheldraht oder die abgeschlossenen Zimmer und Flure mit großer Sorge beobachtet. Der EuGH hat mit seinem Grundsatzurteil vom 17.07.2014 (Az.: C-473/13) eindeutig entschieden, dass das Trennungsgebot eine gemeinsame Unterbringung von Straf- und Abschiebegefangenen verbietet (EU-Rückführungsrichtlinie).

Da Menschen in Abschiebehaft keine (verurteilten) Straftäter_innen sind, dürfen sie auch nicht annähernd als solche behandelt und untergebracht werden. Dass verurteilte Straftäter in eine Unterbringungseinrichtung der Abschiebehaft kommen, da sie ausreisepflichtig sind, wird ebenfalls kritisch gesehen. Hierfür sind aus Sicht der LAG FW NRW reguläre Justizvollzugsanstalten besser geeignet, denn dadurch könnte sich die Situation in Einrichtungen der Abschiebehaft auch ohne eine Verschärfung der Bedingungen deutlich entspannen, da das Gewaltpotential reduziert würde.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

In dem Gesetzentwurf werden die Verschärfungen insbesondere mit dem Hinweis auf eine gestiegene Anzahl von sogenannten „Gefährder_innen“ begründet. Diese sogenannten „gefährlichen Personen“ sollen jetzt in besonderen Gewahrsamsbereichen unter „Beschränkung ihrer Freiheitsrechte“ untergebracht werden. „Gefährlich“ sowie „Gefährder“ ist derzeit nicht gesetzlich definiert. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat hierzu in einem Grundsatzurteil 2017 festgestellt, dass Abschiebungshaft ausschließlich der Sicherstellung der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht dient und nicht der allgemeinen Gefahrenabwehr (vgl. EGMR, 22414/93 Rn. 112 – Chahal vs. United Kingdom, NVwZ 2017, 1153, beck-online sowie Antwort der Bundesministeriums des Innern auf die Große Anfrage der Partei die Linke (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/105/1710597.pdf> BT-Drucksache 17/10597)).

Wie aus der Antwort der Bundesregierung (19/3251) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (19/2847) hervorgeht (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/032/1903251.pdf>), sind mit Stand 03.07.2018 bundesweit 776 Personen als „Gefährder_innen“ des islamistischen Spektrums eingestuft gewesen. Etwa fünf Prozent dieser Personen sind weiblich und rund zwei Prozent unter 18 Jahre alt. Der Großteil der als „Gefährder_innen“ eingestuften Personen besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft und kommt somit für den Abschiebegewahrsam gar nicht in Betracht. Aus diesem Grunde ist die Begründung der angedachten Verschärfungen mit dem Thema „Gefährder_innen“ (z.B. Fall Amri) nicht schlüssig. Im Hinblick auf die Abschiebungshaft und den vorgelegten Gesetzentwurf möchte die LAG FW NRW im Besonderen auf Folgendes eingehen:

- Es fehlen Leitlinien zur Gewalt- und Diskriminierungsprävention.
- Die Unterrichtung über Rechtsschutz darf auf keinen Fall gestrichen werden!
- Die untergebrachte Person muss in jedem Fall in einer für sie verständlichen Sprache schriftlich über die Haftgründe und die nach deutschem Recht vorgesehenen Verfahren zur Anfechtung der Haftanordnung sowie über die Möglichkeit informiert werden und unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch nehmen zu können! Eine Aufhebung von § 3 Abs. 4 verstößt darüber hinaus gegen Art. 9 Abs. 4 der RL 33/2013 (Aufnahmerichtlinie), zumindest bei Antragstellern auf internationalen Schutz.
- Als „Gefährder_innen“ eingestuften Personen muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre „Gefährdungseinschätzung“ zu widerlegen oder ihr entgegen zu wirken.
- Wenn es eindeutig belegbare Gründe bzw. Beweise für eine konkrete Gefährdung Dritter (im Sinne eines Kapitalverbrechens) gibt, dann sind sie zu behandeln, wie alle anderen „Gefährder_innen“ mit politisch oder religiös motivierter Gewalt. Wenn man diesen Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft die deutsche Staatsbürgerschaft aberkennt, sollten sie in einer speziell dafür vorgesehenen Einrichtung untergebracht werden.
- Das Besuchsrecht anerkannter Hilfsorganisationen darf auf keinen Fall weiter eingeschränkt werden!
- Wichtig ist, dass nicht nur der Schriftwechsel, sondern auch der persönliche Kontakt sowie die Kontaktaufnahme zu Anwält_innen, Mitarbeitenden von Hilfsorgani-

Seite 2 von 3

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



sationen sowie ein persönlicher Kontakt zu Freunden und Familien trotz Beschränkung der Benutzung oder des Entzugs von Mobiltelefonen und des Verbots, einen PC im eigenen Zimmer zu benutzen, sichergestellt ist!

- Anordnungen von „Ordnungsmaßnahmen“ (Sanktionen) müssen der anwaltlichen Vertretung und/ oder einer entsprechenden Person einer Hilfsorganisation unverzüglich mitgeteilt werden; diese Fälle sollten ähnlich wie in den Landesunterbringungseinrichtungen in einem „Jour-fix“ gemeinsam besprochen werden. Der betroffenen Person muss darüber hinaus selbstverständlich die Möglichkeit gegeben werden, den Sachverhalt aus der eigenen Perspektive zu schildern.
- Das Konzept „Beschwerdemanagement“ sollte auf die Abschiebungshaft, hier die „Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige“, ausgeweitet werden.
- Eine unabhängige Betreuung und Beratung in der Abschiebungshaft sowie kostenlose seelsorgerische Angebote sind zu gewährleisten.
- Psychosoziale und ärztliche Betreuungsangebote sind weiterhin zu gewährleisten.
- Die Möglichkeit einer künftig (vorübergehenden) Mehrfachbelegung von Hafträumen ist grundsätzlich abzulehnen, es sei denn, es besteht ein ausdrücklicher Wunsch der Betroffenen. Insgesamt ist dabei die sensible Beachtung eines besonderen Schutzbedarfes, einer möglichen Vulnerabilität sowie unterschiedlicher kultureller und/ oder religiöser Bedürfnisse obligatorisch.
- Die Abkehr vom Prinzip der Freien Bewegung zugunsten einer Ausweitung der bisherigen Nachtruhe (während derer die Inhaftierten in ihren Zimmern eingeschlossen sind) von 9 Stunden auf bis zu 16 Stunden widerspricht der EU Rückführungsrichtlinie.
- Bei dem neu eingeführten „Zugangsverfahren“ sollte eine spezialisierte (unabhängige) psychosoziale Begutachtung und Bereitstellung von weiteren Hilfe- und Unterstützungsbedarfen, sofern als medizinisch notwendig erachtet, sichergestellt werden.

Insgesamt ist die LAG FW NRW der Auffassung, dass statt einer Ausweitung und Verschärfung der Abschiebungshaft andere Maßnahmen der Kontrolle und Überwachung prioritär Anwendung finden sollten. Die Freie Wohlfahrtspflege spricht sich dagegen aus, dass sich die Unterbringungssituation für alle in Abschiebungshaft genommenen Menschen aufgrund krimineller Ausreisepflichtiger oder sogar sog. „Gefährder_innen“ drastisch verschlechtern soll. Ergänzend hierzu unterstützt die LAG FW NRW die Ausweitung von Präventions- und Ausstiegsprogrammen, um Menschen davon abzuhalten, in den Sog des Extremismus zu geraten. Insbesondere Jüngere brauchen Möglichkeiten, sich Alternativen zu erarbeiten, um sich von Beeinflussung und Indoktrination lösen zu können.

Düsseldorf, 19.10.2018